

Im letzten Jahr erregte das spektakuläre, heftig umstrittene mea culpa des Papstes Aufsehen und kurz zuvor bat Johannes Rau vor der Knessett um Vergebung für die nationalsozialistischen Gräueltaten. Christian Lotz fragt, ob diese Bitte nicht allzu vermessen ist.

Erinnerte Zukunft

Über die Möglichkeit der Verzeihung im Angesicht des Holocaust

Christian Lotz

Der zentrale Satz der Rede Johannes Raus lautete: „Im Angesicht des Volkes Israel verneige ich mich in Demut vor den Ermordeten, die keine Gräber haben, an denen ich sie um Vergebung bitten könnte. Ich bitte um Vergebung für das, was Deutsche getan haben, für mich und meine Generation, um unserer Kinder und Kindeskindern willen, deren Zukunft ich an der Seite der Kinder Israels sehen möchte.“ Betrachtet man diese Worte, so muss man nicht nur erwähnen, dass die politischen Beziehungen Deutschlands und Israels damit in eine neue Phase eingetreten sind, sondern man muss vor allem dem Anspruch Raus zunächst mit Skepsis begegnen. Kann man seine Bitte nicht trotz der darin enthaltenen Entschuldigung als anmaßend empfinden? Angesichts des ungeheuerlichen Verbrechens, für das der Name Auschwitz steht, vor den Augen derer, denen dieses Verbrechen angetan wurde, um Vergebung zu bitten, scheint menschliche Möglichkeiten zu überfordern. Heißt Vergebung nicht Vergessen von Unrecht, Leid und Schuld? Diese Fragen stellen sich nicht nur für jeden Bundesbürger, sondern sie stellen sich auch von einer philosophischen Seite, die das Ereignis der Vergebung beziehungsweise das Ereignis der Verzeihung zu verstehen versucht.

Die Verzeihung hat im Allgemeinen drei Bedeutungshorizonte. Erstens steht sie in einem Verhältnis zum Recht, zweitens hat sie etwas mit Moral und Schuld zu tun, und drittens weist sie einen Bezug zur Geschichte auf. Ausgangspunkt moderner Überlegungen zu Recht und Gesellschaft bildet die Einsicht, dass die moderne, bürgerliche Gesellschafts- und Rechtsentwicklung

auf einem zentralen Prinzip beruht. Dieses besagt, dass alle Menschen, die sich in einer bürgerlichen Gesellschaft zusammenfinden wollen, freiwillig bereit sein müssen, ihre Straf- und Gewaltbefugnis an einen Dritten, nämlich den Staat, abzutreten. Geschieht ein Verbrechen, so haben wir nicht das Recht, in einem wie immer gearteten persönlichen Racheakt das Verbrechen zu sühnen, sondern treten diese Möglichkeit an eine neutrale Instanz ab. Sollten wir trotzdem versuchen, Gewalt auszuüben oder selbst für „Recht und Ordnung“ zu sorgen, ist das ein Unrecht. Diese für uns zentrale rechtliche Ausgangslage besitzt aufgrund ihrer Formalität einen blinden Fleck, denn das Abtreten des Racheaktes an übergeordnete Instanzen der Gerechtigkeit – also an den „Dritten“ – ändert nichts daran, dass moralische Gefühle wie Vergeltung und Rache bei Verletzungen der Sittlichkeit unweigerlich und notwendig im Spiel sind. Andernfalls kämen wir nicht auf den Gedanken, Gerechtigkeit zu fordern. Nicht umsonst sprechen wir davon, dass man ein Recht „verletzen“ kann. Unrecht wird erlitten, und dieses Erleiden geschieht auf der moralischen Ebene in moralischen Gefühlen wie beispielsweise Rache, Zorn, Hass und Scham. Insbesondere nach groben Verwerfungen der Rechtsordnung tritt dieser Zusammenhang deutlich hervor. Nach Kriegen beispielsweise spiegelt sich diese Sachlage im Bemühen der Wiederherstellung der rechtlichen Ordnung und der Bezwingung von Willkür und Selbstjustiz, die durch wie auch immer geartete moralische Gefühle hervorgerufen wird. In unserem Herzen

Unter der abstrakten Oberfläche der Rechtsordnung schlummert der ganze Mensch und die bloß rechtliche Analyse geschichtlicher oder gesellschaftlicher Prozesse greift zu kurz.

können wir es niemandem ernsthaft verübeln, wenn jemand auf Vergeltung dringt und Rache will, wenn er mit ansehen musste, wie ihm nahe stehende Menschen vor seinen Augen auf die perverseste Art und Weise ermordet wurden, oder er selbst unmäßiges Leiden erfahren musste. Niemand hätte es den Juden nach dem Zweiten Weltkrieg verübeln können, wenn ihre Gefühle sich dafür ausgesprochen hätten, die Deutschen von der Welt-

karte zu wischen. Es geht also darum, die Tatsache der moralischen Gefühle zunächst einmal anzuerkennen, anstatt sie gegenüber rechtlichen Prozessen als bloß sekundär wegzudeuten.

Unauslöschbares Faktum

Unter der abstrakten Oberfläche der Rechtsordnung schlummert immer der ganze Mensch und die bloß rechtliche Analyse geschichtlicher oder gesellschaftlicher Prozesse greift zu kurz, denn kein Recht der Welt ist dazu in der Lage, erlittenes Leid, erlittenes Unrecht und erlittene Schmerzen wieder aufzuheben oder rückgängig zu machen. Das soll es auch nicht. Es ist eine Tatsache, dass Recht und Gerechtigkeit auseinander fallen. Aber wir wissen spätestens von der Psychoanalyse, dass erfahrenes Leid, wenn es nicht wiedererinnert und aufgesucht wird, sublimiert irgendwann wieder auftaucht. Nicht nur Recht und Gerechtigkeit fallen auseinander, sondern auch Rache und Gerechtigkeit. Keine Vergeltung, kein Racheakt ist in der Lage, erlittenes Unrecht und erlittenes Leid zu mildern oder abzuschaffen. Es ist also wie bei einer rein rechtlichen Perspektive ebenso eine Illusion, das Problem über eine rein emotional-psychologische Perspektive lösen zu wollen. Deshalb stehen wir nun vor der Schwierigkeit, dass weder das Recht noch die Gefühle mit der Tatsache des Leides umgehen können. Die Verletzung der Sittlichkeit, Mord und andere Weisen der Leidzufügung sind nicht wieder rückgängig zu machende Geschehen. Deshalb ist Geschichte, wenn wir sie als Vergangenheit begreifen, immer geprägt von Schuld und Verbrechen. Letztere schreiben sich als unauslöschbares Faktum in unser moralisches Gedächtnis ein. Als solches belastet es in der Form von Schuld auf der Täterseite und in der Form von Leid auf der Opferseite alle zukünftigen Handlungen. Nicht umsonst hat schon Friedrich Nietzsche mit dem ihm eigenen Sarkasmus beobachtet, dass Leidzufügung den Kern des Gedächtnisses und damit das Zentrum des Erinnerungsmüssens ausmacht.

„Im Angesicht des Volkes Israel verneige ich mich in Demut vor den Ermordeten, die keine Gräber haben, an denen ich sie um Vergebung bitten könnte.“ Bundespräsident Johannes Rau bei seinem Israelbesuch im letzten Jahr vor der Knesset. [dpa]



Wenn aber weder das Recht noch die Rache geschehenes Unrecht und geschehenes Leid aufheben können, lässt sich fragen, ob unsere Möglichkeiten damit erschöpft sind oder ob wir nicht eine ganz andere Möglichkeit haben, mit dem Leiden und mit der Schuld umzugehen. Diese Möglichkeit stellt die Verzeihung dar. Verzeihung ist die einzige Möglichkeit, den durch Schuld und Leid belasteten zwischenmenschlichen Beziehungen moralisch zu begegnen.

Strategische Verzeihung

Um diese Möglichkeit aufzuzeigen, muss man zunächst eine Differenzierung einführen. Man muss zunächst die „echte“ Verzeihung von allen Formen strategischer Entschuldigung trennen: Die eine will erinnern, die andere vergessen. Wenn wir jemanden um Verzeihung bitten, damit wir entlastet werden, oder wenn wir Verzeihung als Mittel einsetzen, um gewisse Zwecke zu erreichen, so wird sie notwendigerweise scheitern müssen. Verzeihen aus Selbstgefälligkeit, Wohlwollen oder Nachsicht ist unmöglich. Wird Verzeihung nämlich als strategische Entschuldigung verstanden, so ist es ihr Ziel, aus dem Schuld-komplex auszubrechen und das historische Ereignis als solches ungeschehen zu machen. Mit anderen Worten: die strategische Verzeihung bestünde in dem Versuch zu vergessen. Die strategische Weise, mit der Verzeihung umzugehen, setzt voraus, dass der Akt des Verzeihens und auch die Bitte darum ein Akt menschlichen Willens darstellt, der in unserer Macht steht. Das menschliche Verzeihen kann aber keine Absolution erteilen und die Schuld auslöschen. Die Verzeihung ist daher nicht zu verwechseln mit Gnade. So wäre die Verzeihung als ein ökonomisches Verhältnis im Sinne eines Tausches verstanden. Wir verzeihen einander, damit wir die Vergangenheit vergessen können.

Solches ist in der wahren Verzeihung, die sich der Tausch-Ökonomie entzieht, aber nicht angestrebt. Sie ist ein Ereignis der menschlichen Moralität und kann nur als Gabe begriffen werden. Eine „Gabe“ ist ein Geschenk, das jemandem gegeben wird, ohne dass mit ihm in irgendeiner Weise eine „Gegengabe“ verknüpft wäre. Letzteres ist der Fall in der strategischen Verzeihung. Deshalb verweist die Möglichkeit der „wahren“ Verzeihung auf die Unverfügbarkeit von Geschichte. Wann nämlich Verzeihung eintritt und unter welchen Bedingungen

genau sie gewährt und angenommen werden kann, lässt sich nicht bestimmen, denn das Ereignis der Verzeihung ist grundsätzlich unberechenbar. Keine wahre Verzeihung kann erzwungen werden; weder die Bereitschaft des Opfers zur Verzeihung noch die Demut des Täters in der Bitte. Paradoxiertweise ist die Verzeihung somit eine Handlung aus Freiheit, die nicht Ausdruck des Willens und nicht Ausdruck der Macht des Menschen ist. Die Freiheit besteht hier nicht in dem Vermögen, etwas hervorzubringen, sondern von sich etwas loszulassen. Die Verzeihung offenbart die moralische Seite des Menschen als Schwäche und legt sie offen, anstatt sie zu verschleiern.

Schwäche und Humanität

Ein gelingender Akt der Verzeihung und ein gelingender Akt der Bitte um Verzeihung kommt nur dann zustande, wenn beide Seiten sich ihrer Humanität versichern. Das ist keinesfalls selbstverständlich, denn man könnte der Meinung sein, dass die Verzeihung ein radikal asymmetrisches ethisches beziehungsweise moralisches intersubjektives Verhältnis sei, das nur vom Schuldigen zu konstituieren sei. Das ist sicherlich im Kern richtig, aber die Asymmetrie selbst verläuft in Gegenseitigkeit. Daher ist diese Ansicht ergänzungsbedürftig. Der Akt der Verzeihung, auch wenn er vom Schuldigen erbeten und vom Opfer gewährt und zugestanden werden muss, unterliegt letztlich keiner Asymmetrie. Letztere würde auf ein Ungleichgewicht und auf ein Machtverhältnis verweisen. Stattdessen versichern sich beide Seiten in der gelingenden Verzeihung ihrer Gleichheit und ihrer Möglichkeit, sich unter einer identischen, für beide geltenden Moralität zusammenzufinden. Diese besteht hier nur darin, von dem eigenen Willen und den moralischen Gefühlen ablassen zu können. Damit anerkennen sie sich gegenseitig und vollziehen beide einen Akt, den Robert Spaemann die „Bejahung der Natur des anderen“ genannt hat.

Trotz der grundsätzlichen Ereignishaftigkeit der Verzeihung kann man grobe Rahmenbedingungen ausmachen, die den Prozess der Verzeihung umschließen, nämlich erstens die Erinnerung und zweitens Vertrauen. Eine gelingende Verzeihung setzt voraus, dass beide Seiten sich ohne Verdrängung und Verleugnung an die Vergangenheit erinnern, das heißt der Schuld auf der Täter-

seite und dem Leid auf der Opferseite reziprok nicht ausweichen. Erinnerung besteht in diesem Fall in der Sichtbarkeit des Leides für den Täter und in der Sichtbarkeit der Schuld für das Opfer. Diese Form der Erinnerung besteht also auch in einer nichtstrategischen Weise, auf die Vergangenheit zu blicken, und das impliziert die volle Anerkennung des Geschehenen. Damit wird Verzeihung zum Ausdruck der menschlichen Möglichkeit, wahrhaftig sein zu können. Verzeihen muss daher als wahrhaftige Erinnerung verstanden werden, in der ein Ereignis nicht nur repräsentiert, sondern als wiederholbare Handlungsmöglichkeit erfasst wird. Bemerkenswerterweise hat uns ausgerechnet der durch seine eigene Biographie belastete Martin Heidegger daran erinnert, dass es zwei Weisen gibt, mit der Vergangenheit umzugehen: Einmal können wir ein vergangenes Ereignis als vergangenes Ereignis erinnern. In diesem Falle würde es uns nicht „tangieren“, denn wir stünden zu ihm bloß in einem kognitiv-neutralen Verhältnis. Das entspricht der klassischen Interpretation dessen, was

Verzeihung ist nicht zu verwechseln mit Gnade. Wir verzeihen einander, damit wir die Vergangenheit vergessen können.

Erinnerung ausmacht. Ein anderes Mal können wir aber die Vergangenheit auch als etwas begreifen, das wiederholbar ist, und diese Auffassung impliziert, Vergangenheit als praktische Handlungsmöglichkeiten eines wie auch immer bestimmten Handlungssubjektes zu verstehen. Als wiederholbare stünden sie dann nicht mehr in einem vergangenen, sondern in einem zukünftigen Horizont. Sie würden, wie Søren Kierkegaard formuliert hat, „nach vorwärts erinnern“. Nur Letzteres macht es möglich, dass die Last, die in das zu Erinnernde eingeschrieben ist, quasi in die Zukunft gewendet und „behandelt“ beziehungsweise neu erhandelt werden kann. Nur so kann der Verzeigungsakt ein neues ethisches Verhältnis und Geschichte wieder möglich machen, denn Letztere ereignet sich nicht aus der Vergangenheit heraus, sondern liegt immer ein Stück weit im Sinne von Gestaltungs- und Handlungsmöglichkeiten noch vor uns. Bezogen auf die Zeitdimensionen muss man der wahren Verzeihung eine Struktur zusprechen, die als erinnerte Zukunft bezeichnet werden kann.

Die Anerkennung des Verbrechens bedeutet aber auch: Um die Vergangenheit überhaupt in den Blick zu bekommen, darf nicht mehr gerungen, gekämpft oder diskutiert werden. Im Angesicht der Anerkennung und des Eingeständnisses der Schuld muss jede Form von Rechthaberei ein Ende finden. Damit dieser freie Blick auf die Vergangenheit möglich wird, müssen sich beide Seiten gegenseitig und symmetrisch vertrauen können, weil nur Vertrauen – so instabil es manchmal sein mag – eine Basis dafür schafft, dass nicht mit neuer Schuld oder neuem Leid gerechnet wird. Wer im Angesicht und im Eingeständnis des Verbrechens und des Leides mit neuen Vorwürfen oder neuen Leidzufügungen rechnen muss, kann Vertrauen nicht anders als strategisch begreifen und es erst gar nicht aufbauen. Vertrauen wiederum ist grundsätzlich an zwei Bedingungen gekoppelt, nämlich an Zuverlässigkeit und an Ehrlichkeit. Diese sind wiederum nur erfüllt, wenn keine Form von Verleugnung oder Verdeckung stattfindet. Diese fundamentale Offenheit und Nacktheit des Vergebenden und des Bittenden birgt die Schwierigkeiten in sich, die wir alle bereits aus dem Alltag kennen, wenn wir belogen, betrogen oder verletzt worden sind beziehungsweise gelogen, betrogen oder verletzt haben. Denn wechselseitige Auslieferung an den anderen und radikales Zugestehen eigener Verletzlichkeit im Eingeständnis der eigenen Ohnmacht erzeugt Angst. Gelingende Verzeihung liegt nicht allein in der Kraft einer Seite. Sie ist nur reziprok über den jeweils anderen möglich – und darum geschieht sie sehr selten. Die Komplexheit des Phänomens erzwingt es, dass Verzeihung nicht von heute auf morgen möglich ist und keinen „Befreiungsschlag“ darstellen kann, sondern sich nur in einem Entwicklungsprozess erfüllt. Verzeihung ist selbst geschichtlich, muss wiederholend erinnert werden und ist immer vom Scheitern bedroht.

Aufgabe des Einzelnen

Gelingt die gegenseitige Verzeihung dennoch und entgeht sie dem Scheitern, ergibt sich für diesen kurzen Moment eine Möglichkeit, die außerhalb der Logik der Gerechtigkeit steht. In der Gabe der Verzeihung liegt ein Moment, mit dem wir uns mehr versichern als eine politische Beziehung, mit dem wir uns mehr versichern als den Fortgang der Geschichte und mit dem wir uns mehr

versichern als die Entlastung der Vergangenheit. In der Verzeihung liegt eine erstaunliche, „therapeutisch“ zu nennende Möglichkeit des Heilens. Sie ist eine der seltenen Möglichkeiten, im Angesicht des Unrechts moralische Verletzungen und moralisches Leid in eine neue Ordnung zu bringen. Sie ist die einzige Möglichkeit des Menschen, aus dem Kreislauf von Rache und Vergeltung auszusteigen, ohne das Leid und Unrecht zu vergessen oder zu verdrängen. Die Frage, ob Verzeihung angesichts von Auschwitz möglich ist, muss daher bei Voraussetzung der beschriebenen Prämissen bejaht werden. Da Verzeihung nicht die Auslöschung oder Verdrängung, sondern die Erinnerung des Verbrechens bedeutet, muss sie auch – so ungeheuerlich schwer das sein mag – möglich sein. Wer vom ewig oder absolut Unverzeihlichen spricht, gibt die Möglichkeit auf, die moralische und sittliche Ordnung durch menschlich-endliches Vermögen wiederherzustellen und verteidigen zu können. Eine Leugnung dieser Möglichkeit käme einer Leugnung der Humanität und einer Selbstaufgabe gleich. Wer vom Unverzeihlichen ausgeht, braucht sich nicht mehr um ein neues Verhältnis zum anderen zu bemühen. Damit erstirbt der lebendige Prozess, der nötig ist, um in ein rechtes Verhältnis zur Vergangenheit zu gelangen. Man darf sich jedoch nicht dazu verleiten lassen, zu glauben, dass mit der Ablehnung des Gedankens der Unverzeihlichkeit alles „sofort“ verzeihbar wäre. Die aufgewiesenen komplexen Sachverhalte sprechen gegen diese Schlussfolgerung. Zweitens sind Verzeihung oder Vergebung politisch-kollektiv (Rau) und institutionell (Papst) nur symbolisch möglich, daher muss bei der Bitte Raus und beim Wunsch des Papstes der schale Nachgeschmack einer Strategie zurückbleiben. Dennoch kann eine Strategie als nützlicher Handlungsaufruf und Motivation verstanden werden. Wirkliche Verzeihung bleibt Aufgabe des Einzelnen.



Christian Lotz, geb. 1970, ist DFG-Stipendiat im Deutsch-Amerikanischen Graduiertenkolleg Collegium Philosophiae Transatlanticum. Er forscht zur Zeit am Philosophy Department der Emory-University (Atlanta).

Kontakt

Emil-von-Behring-Straße 1, 35041 Marburg

Die Eberhard von Kuenheim Stiftung ist eine Stiftung der BMW AG. Sie wurde 2000 zu Ehren von Eberhard v. Kuenheim eingerichtet, der nahezu drei Jahrzehnte hinter dem Erfolg des ihm anvertrauten Unternehmens stand. Förderung des freien Unternehmertums sowie Förderung des Gedankens der Elitebildung sind die zentralen Anliegen der Stiftung. Die Frage, was dafür zu tun ist, beschäftigt viele in unserer Gesellschaft. Es gebe in Deutschland weniger ein Erkenntnis-, denn ein Handlungsproblem, so wird immer wieder konstatiert; und dieses Handeln müsse in Verantwortung geschehen. Wir wissen viel, aber wir können wenig, so könnte man den Befund zusammenfassen, und man müsste weiterfragen: Was brauchen wir? Was können wir? Was dürfen wir? Da die Eberhard von Kuenheim Stiftung solche Fragen, die alle betreffen, nicht allein bearbeiten kann, eröffnet sie in der UNIVERSITAS ein Forum der Diskussion. Persönlichkeiten unterschiedlicher Profession und Erfahrung antworten auf Fragen, mit denen sich die Stiftung in Zukunft beschäftigen will. Die UNIVERSITAS lädt ihre Leser ein, sich in Form von Leserbriefen an diesem Wortwechsel zu beteiligen.

Den Anfang macht Eberhard v. Kuenheim. Er will aus der Sicht eines Unternehmers Anstöße geben, was Wirtschaft der Gesellschaft bietet – und wo Wirtschaft die Gesellschaft braucht.

Ökonomie als Lebensprinzip

Vom Wert unternehmerischen Handelns Eberhard v. Kuenheim

72

Wir alle sind Kinder der Aufklärung. Die damit erworbenen Freiheiten bezahlen wir mit dem Verlust eines angestammten Ortes in der Gemeinschaft. Was sich im Laufe der Zeit entwickelt hat, nennen wir „Gesellschaft“; sie besteht aus einzelnen Teilsystemen, gleichsam Säulen. Dennoch will man gesamthaft